

# Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Hillside Europe e. V. Er hat seinen Sitz in München, Deutschland.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31. Dezember des Gründungsjahres.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung von Wissenschaft und Forschung, sowie von Bildung und Erziehung. In ingenieurwissenschaftlicher, pädagogischer und weiterer fachwissenschaftlicher Ausrichtung soll Expertenwissen auf dem Gebiet der Software-Entwicklung gesammelt, gesichtet, bewertet, international veröffentlicht und gefördert werden, insbesondere Expertenwissen über praxisbewährte Techniken zur Analyse, Architektur und Programmierung von Software-Systemen sowie zur Bildung von Organisations- und Teamstrukturen für die Software-Entwicklung. Ebenso gefördert werden soll eine Sensibilisierung von Software-Entwicklern gegenüber den gesellschaftlichen und sozialen Auswirkungen ihrer Arbeit. Die Förderung erfolgt anhand verschiedener Maßnahmen und Aktivitäten, die geeignet sind:

- a. in allen beteiligten Disziplinen wissenschaftliche Grundlagen zu den geförderten Themen und ihren Inhalten zu erarbeiten und zu veröffentlichen, zum Zweck ihrer Nutzung in Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung und Forschung,
- b. die im Umfeld der geförderten Themen stehenden Bezugswissenschaften systematisch und im Sinne der Förderung für die Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung und Forschung der geförderten Themen zu vernetzen,
- c. Einrichtungen und Supportstrukturen für die Förderung der oben genannten Themen sowie für deren Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung und Forschung zu konzipieren, zu entwickeln, einzurichten, zu organisieren, durchzuführen und zu erhalten,
- d. im Sinne der Ziele der Förderung und des wissenschaftlichen Qualitätsanspruchs den auf den geförderten Themen arbeitenden wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
- e. unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Freiheit und der gesellschaftlichen Verantwortung zur Entwicklung einer humanen, demokratischen und gerechten Gesellschaft beizutragen und ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen ökologischer, sozialer und wirtschaftlich nachhaltiger Entwicklung anzustreben.

2. Zur Verwirklichung seiner Ziele wird der Verein mit regionalen, überregionalen und internationalen Institutionen, Organisationen und Einrichtungen aus Wissenschaft und Forschung sowie aus der Wirtschaft kooperieren. Die Inhalte und Arbeitsformen dieser Kooperationen orientieren sich dabei an den Interessen und Bedürfnissen aller Beteiligten gleichermaßen. Darüber hinaus will der Verein dazu beitragen, die Menschen zum lebenslangen Lernen zu motivieren. Im Rahmen von Kooperationen mit internationalen Partnern soll der Verein seine Maßnahmen darauf ausrichten, die Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern und den Austausch von Informationen über Deutschland und das Ausland zu fördern und der Völkerverständigung zu dienen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

4. Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden.

## § 3 Finanzen

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.
5. Der Verein kann sich auch wirtschaftlich betätigen, wenn diese Tätigkeit in ihrer Gesamtrichtung dazu dient, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu verwirklichen, und diese Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können. Der Verein hat darauf zu achten, dass der Geschäftsbetrieb nicht zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der Satzungszwecke unvermeidbar ist.
6. Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach § 58 Abs. 6 AO zuführen, wenn dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
7. Die Bildung einer freien Rücklage nach § 58 Abs. 7 (a) AO ist zulässig.
8. Nicht zur Anwendung kommt § 181 BGB.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die die Ziele des Vereins unterstützt und die satzungsmäßigen Bestimmungen anerkennt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Vorstandsentscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Widerspruch.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Mitgliedsbeiträge zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung entscheidet. Die Säumigkeit von Betragsschulden ist eine Pflichtverletzung nach § 4 Abs. 6 Satz 1. Die Beitragsordnung kann höhere Beiträge für juristische Personen vorsehen, sie kann außerdem in geeigneten Fällen auf Antrag Beiträge teilweise erlassen und Bestimmungen über Zahlungsmodalitäten enthalten.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung bzw. Liquidation der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; er erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern keine andere Frist genannt ist. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins gröblich verletzt hat; dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss stehen dem betreffenden Mitglied sinngemäß die in § 4, Abs. 2 vorgesehenen Rechte zu. Während des Widerspruchsverfahrens ruht das Stimmrecht des betreffenden Mitglieds nach § 6, Abs. 2 Satz 2. Beitragsschulden entfallen nicht.
7. Die Mitglieder des Vereins haften für alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen nur insgesamt im Umfang des vorhandenen Vereinsvermögens sowie ihrer etwaigen rückständigen Beiträge.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der Wissenschaftliche Beirat.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins; sie findet in der Regel einmal jährlich statt und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Auf der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder gleichermaßen Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Stimmausübung einer juristischen Person ist in der Mitgliederversammlung durch den jeweiligen Vertreter durch geeignete Unterlagen zu belegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen; die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt; die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb einer angemessenen Zeit nach Eingang des Verlangens mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
  - a. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung,
  - b. Entscheidungen in wichtigen Fragen der Vereinstätigkeit,
  - c. Wahl eines Vorstandes nach Maßgabe dieser Satzung,
  - d. Wahl von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats,
  - e. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
  - f. Entgegennahme von Rechenschaftsberichten,
  - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
8. Der Beschluss über eine Änderung der Satzung oder einer Änderung des Vereinszweckes bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit. Jede Satzungsänderung, die die Vereinszwecke oder die Finanzen betrifft, ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen.
9. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, es ist von der Versammlungsleitung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Öffentlichkeit oder aber einzelne Gäste zugelassen werden.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister; er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandswahl nach einer Liste ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung nicht getrennte Wahlgänge beschließt.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; diese ist schriftlich niederzulegen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu seinen Pflichten gehören insbesondere

- a. alle Rechenschafts-, Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben,
  - b. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
  - c. die Unterstützung des Wissenschaftlichen Beirats in organisatorischer Hinsicht,
  - d. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte oder Teile der laufenden Geschäfte nach § 30 BGB einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin oder anderen Personen übertragen; die Anwendung der §§ 664 bis 670 BGB gelten entsprechend.
  7. Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit durch die Wahl eines Nachfolgers abgelöst werden.
  8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen; bis zu dieser Mitgliederversammlung kann sich der Vorstand übergangsweise einmal selbst ergänzen. Die Geschäftsordnung des Vorstands hat diesbezüglich eine Regelung zu treffen; diese Regelung kann die Bestimmung nach § 7, Abs. 3 für die Dauer von höchstens zwölf Monaten durch ein Alleinvertretungsrecht eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 26 BGB ersetzen.

#### § 8 Wissenschaftlicher Beirat

1. Zur Bewertung der wissenschaftlichen Leistung sowie zur Beratung von Mitgliederversammlung und Vorstand in grundlegenden fachlichen und fächerübergreifenden Fragen des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms sowie der nationalen und internationalen Kooperationen wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet; er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Beratung und Unterstützung bei der mittel- und langfristigen Planung von Aktivitäten und Maßnahmen nach § 2 dieser Satzung,
  - b. regelmäßige Bewertung der wissenschaftlichen Leistungen des Vereins im Dialog mit dem Vorstand und den bewerteten Einheiten,
  - c. Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.
2. Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus unabhängigen, angesehenen und im Berufsleben stehenden Wissenschaftlern oder anderen Sachverständigen sowie dem Vereinsvorstand zusammen.
3. Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und entscheidet insbesondere über eine seinen Aufgaben angemessene Arbeitsform.
4. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die Wahl in den Wissenschaftlichen Beirat gilt unbefristet, solange die betreffende Person nicht auf ihre Mitgliedschaft in diesem Organ verzichtet, oder aber die Mitgliederversammlung die betreffende Person mit einfacher Mehrheit aus diesem Organ ausschließt.

#### § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden; der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand; die Regelungen nach § 7 gelten entsprechend.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., Menzinger Str. 23, 80638 München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; Beschlüsse über die Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§10 Schlussbestimmungen

1. Auf die Fristberechnungen dieser Satzung finden die Vorschriften nach den §§ 187 – 193 BGB Anwendung.
2. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme auf der Gründungsversammlung in Kraft.